

Arbeitseinsatz

Einsatz von ldw Arbeitskräften in Unterhaltungsarbeiten der Landeskultur

— II A 2/341/45 vom 21. 12. 1943 —

Nachstehend gebe ich den Erl des GBA vom 2. 12. 1943 — VI c 5200/608 — bekannt:

„Der RBF hat in einer AO an die LBSch und KBSch vom 10. 11. 1943 — II C 1/220 — (DN 1943 S. 1121) auf die Dringlichkeit der Unterhaltungsarbeiten an den Landeskulturanlagen hingewiesen und empfohlen, die in ldw Betrieben vorübergehend entbehrlichen Kräfte für einen Einsatz vom Hofe aus zur Verfügung zu stellen. Hierbei war zunächst nur an einen Einsatz innerhalb der OBSch gedacht. Da jedoch die Unterhaltungsarbeiten nur bei offenem Wetter durchgeführt werden können, also witterungsbedingt sind und deshalb entsprechenden Kräfteinsatz erfordern, soll je nach den örtlichen Verhältnissen dieser Rahmen auch weiter gespannt werden.

Die Abstellung ldw Arbeitskräfte für die Unterhaltung und Instandsetzung von Meliorationsanlagen stellt eine interne, auf Freiwilligkeit aufgebaute Selbsthilfemaßnahme des RNSt dar. Die sich hieraus ergebenden Einzelfragen sollen zwischen den beteiligten ldw Betrieben, KBSch bzw. LBSch und den Trägern der Landeskulturarbeiten unmittelbar geregelt werden. Arbeitseinsatzmäßig habe ich gegen das Vorhaben des RNSt insoweit nichts einzuwenden, als die von mir angeordnete Beurlaubung ldw Arbeitskräfte in die Rüstungs- und Forstwirtschaft hierdurch nicht beeinträchtigt wird. Ich bitte die Gau-AAe und AAe, sich über den Ablauf der Maßnahmen unterrichtet zu halten und, soweit erforderlich, im Rahmen ihrer Zuständigkeit einzuschalten.“

In einem ergänzenden Erl vom 10. 12. 1943 — VI c 5200/615 — hat der GBA hierzu festgestellt, daß die Ausschreibung von Blauzetteln nicht erforderlich sei, da es sich bei dieser Maßnahme um eine interne Umsetzung innerhalb der Landwirtschaft selbst handelt. Es sei jedoch sicherzustellen, daß die bei den Meliorationsmaßnahmen vorübergehend eingesetzten ldw Arbeitskräfte mit Beginn der Frühjahrsarbeiten in der Landwirtschaft oder bei vorübergehender Unterbrechung der Arbeiten infolge Frostes oder Schneefalls ihrem alten ldw Betrieb auf jeden Fall wieder zugeführt werden.

Der obengenannte Erl des GBA ermöglicht die vorübergehende Umsetzung von Arbeitskräften ldw Betriebe in Unterhaltungsarbeiten der Landeskultur innerhalb des gesamten Arbeitsamtsbezirks, gegebenenfalls auch noch über diese Grenzen hinaus. Es wird wesentlich an der Initiative der KBF und der Wasser- und Bodenverbände liegen, daß von den gegebenen Möglichkeiten einer Förderung der dringlichen Unterhaltungsarbeiten in der Landeskultur weitgehend Gebrauch gemacht wird. Das den Gau-AAe und AAe auferlegte Umsetzungskontingent für die Rüstungs- und Forstwirtschaft (vgl. Schnellbrf. vom 5. 11. 1943 — II A 2/338/32 —) muß jedoch in voller Höhe aufgebracht werden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 1189.

Landwirtschaftliche Maschinen-Reparatur-Betriebe; hier Einsatz ldw Arbeitskräfte in den Wintermonaten 1943/44

— II A 2/341/56 vom 21. 12. 1943 —

In den Landmaschinen-Reparaturwerkstätten besteht für den beschleunigten Umbau von Flüssigtreibstoffschleppern auf Generatorgas sowie für die Reparatur und Überholung der ldw Maschinen und Geräte z. Z. ein dringender Bedarf an Arbeitskräften. Die Umstellung der Schlepper auf Generatorbetrieb muß im Laufe der Wintermonate unbedingt soweit vorwärtsgetrieben werden, daß im kommenden Frühjahr die umgebauten Schlepper den ldw Betrieben zur Verfügung stehen. Ebenso wichtig ist die Reparatur der sonstigen ldw Maschinen und Geräte, da die Herstellung neuer Maschinen erheblich eingeschränkt ist und durch den Maschineneinsatz wesentliche Ersparnisse im Einsatz ldw Arbeitskräfte und Zugtiere erzielt werden können.

Aus diesen Gründen hat sich der GBA mit Erl vom 14. 12. 1943 — VI c 5770/98 — damit einverstanden erklärt, daß den ldw Reparaturwerkstätten die erforderlichen Kräfte durch Zuführung geeigneter ldw Arbeitskräfte während der Wintermonate zur Verfügung gestellt werden unter der Voraussetzung, daß hierdurch die angeordneten Umsetzungskontingente an ldw Arbeitskräften für einen vorübergehenden Einsatz in der Rüstungs- und Forstwirtschaft nicht beeinträchtigt werden. Die LBSch haben daher in engster Zusammenarbeit der Abt. II A 2 mit Abt. II B 4 alsbald über die Bezirksinnungsmeister des Landmaschinenhandwerks, die einen Überblick über die in Betracht kommenden Landmaschinen-Reparaturwerkstätten besitzen, die Anzahl der von diesen Betrieben benötigten Arbeitskräfte festzustellen und diese Betriebe namentlich unter Angabe der Anzahl der von ihnen benötigten Arbeitskräfte den Gau-AAe mitzuteilen. Die Gau-AAe werden die betreffenden AAe hiervon verständigen und ihnen aufgeben, im Benehmen mit den KBF die geeigneten Kräfte vorübergehend aus den ldw Betrieben zur Verfügung zu stellen. In erster Linie werden ausländische Arbeitskräfte hierfür heranzuziehen sein, die schon bisher mit Landmaschinen gearbeitet und die während des Einsatzes in den Reparaturbetrieben Gelegenheit haben, ihre Kenntnisse in der Handhabung der Landmaschinen zu vervollständigen, wodurch auch der abgebende ldw Betrieb einen Ausgleich für die vorübergehende Abgabe der Kräfte erhält.

Da es sich hierbei um eine Umsetzungsmaßnahme im Interesse der Landwirtschaft handelt, werden diese Kräfte nicht in das Blauzettelverfahren (vgl. Schnellbrf. vom 5. 11. 1943 — II A 2/338/32 —) einbezogen. Die AAe sind jedoch angewiesen, daß die Kräfte den ldw Betrieben, aus denen sie herausgezogen wurden, wieder zur Verfügung gestellt werden, sobald sie für die Durchführung der Frühjahrsarbeiten von ihnen benötigt werden.

An die Landes- und Kreisbauernschaften.

— DN 1943 S. 1190.